

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 4.

Ausgegeben zu Allenstein, am 22. Januar 1908.

1908.

Inhalt:

Angabe des Inhalts des Reichsgesetzblatts.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

- Nr. 28. Statut der Entwässerungsgenossenschaft des Stammsees zu Poltschendorf, Kr. Sensburg.
**Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen
Regierungspräsidenten.**
 Nr. 29. Ernennung zum norwegischen Vizekonsul in Königsberg in Pr.
 Nr. 30. Genehmigung zur Führung des Namens „Prange.“
 Nr. 31. Arzneitage für 1908.
 Nr. 32. Wahl zum Magistratsmitgliede in Soldau.
 Nr. 33. Desgl. in Bischofsburg.
 Nr. 34. Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Kl.-Olschau im Kreise Neidenburg.
 Nr. 35. Erlöschen der Schafpocken im Kreise Lyck.
 Nr. 36. Betr. Maul- und Klauenseuche im Kreise Köffel.

- Nr. 37. Desgl.
 Nr. 38. Durch Maul- und Klauenseuche verfeuchte Bezirke.
 Nr. 39. Einziehung von Typhusheilerum.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

- Nr. 40. Auslosung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen
 Nr. 41. Auseinandersetzungen im Reg.-Bez. Allenstein.
 Nr. 42. Zusatz zu den Ausführungsbestimmungen zum Wechselnempfelsteuergesetz
 Nr. 43. Umgemeindungen im Kreise Orzelsburg.
 Nr. 44. Desgl. im Kreise Sensburg.
 Nr. 45. Desgl.
 Nr. 46. Umgemeindung im Kreise Allenstein.
 Nr. 47. Eröffnung einer Posthilfsstelle in Rosjinnen im Kreise Löben.

Personalnachrichten.

Die vom 8. Januar 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 1 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3402 den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz, betreffend eine Eisenbahnverbindung zwischen Pieterhausen und Bonfol, vom 7. Mai 1906, und unter

Nr. 3403 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtoerkehr beigelegte Liste, vom 30. Dezember 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

28. Statut

für die Genossenschaft zur Entwässerung des Stammsees zu Poltschendorf im Kreise Sensburg.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen Bagnowe Wald und Poltschendorf werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kreisbauamts in Sensburg vom 18. Juni 1906, der Prüfungsbemerkungen des Meliorationsbaubeamten in Löben vom 22. Januar 1907 und der Supervisionsbemerkungen vom 2. Juli 1907 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der

Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Genossenschaft zur Entwässerung des Stamm-Sees“ und hat ihren Sitz in Poltschendorf.

§ 3. Die Kosten der Heritellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen; zu den Aufgaben der Genossenschaft gehören ferner die Beschaffung der für die erste Düngung und Neuansaat notwendigen Geldmittel und die Anschaffung gemeinsamer Wiesengerätschaften. Die hierzu erforderlichen Geldmittel werden, soweit sie nicht durch Unterstützungen, welche der Genossenschaft als solcher zuteil werden, gedeckt sind, von der Genossenschaft darlehnsweise aufgenommen.

Die nach dem generellen Projekt notwendige Anlage kleinerer Privat-Entwässerungsgräben, ferner

das Abkämpfen, Planieren, Eggen und Walzen der Wiesenflächen, ihr Ueberfahren mit Sand, sowie das Aufbringen des Düngers und die Neuansaat ist Sache der einzelnen Genossen. Dieselben sind verpflichtet, die Folge-Einrichtungen nach den für die einzelnen Grundstücke von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden Spezialprojekten (§ 1 Abs. 4) und innerhalb der in diesen anzugebenden Zeiträume unter der Aufsicht des Vorstehers auszuführen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so können sie von dem Vorstande, nötigenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde hierzu durch vorher anzudrohende Ordnungsstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark, welche wiederholt werden dürfen, angehalten werden. Haben auch diese keinen Erfolg, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, vorstehend bezeichnete Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen und die entstehenden Kosten von den betreffenden Genossen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens einzuziehen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung der hergestellten Kunstwiesen nach den vorerwähnten Spezialprojekten erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen und können hierzu nötigenfalls von dem Vorstande mit den gleichen Zwangsmaßnahmen, wie bei der ersten Herstellung, angehalten werden.

Weist ein Genosse nach, daß er von einer anderen Benutzung seiner zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke mehr Nutzen hat, als von ihrer Erhaltung als Kunstwiese, so kann ihm eine solche von dem Genossenschaftsvorstande mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet werden. Der auf ihn entfallende, noch nicht getilgte Anteil an dem von der Genossenschaft für die Kosten der ersten Düngung und Neuansaat aufgenommenen Darlehne muß in diesem Falle vorher an die Genossenschaftskasse zurückgezahlt werden.

Die Benutzung etwaiger gemeinsamer Wiesengeräte durch die einzelnen Genossen wird durch Beschluß des Vorstandes geregelt, gegen welchen ebenso, wie gegen die übrigen nach vorstehendem ergehenden Entscheidungen des Vorstandes, die Beschwerde binnen zwei Wochen an die Aufsichtsbehörde zulässig ist.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbände ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuordnen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für die Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, regelt sich nach § 25 dieses Statuts.

Der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorations-Baubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftskosten beizutragen haben, richtet sich, vorbehaltlich der Bestimmung im § 8, nach dem ihnen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in vier Klassen geteilt, und zwar so, daß ein Hektar der vierten Klasse beitragsfrei bleibt und je ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem ein und einhalbfachen, der ersten Klasse mit dem zweifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§ 7. Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der

Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstände beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, welche durch die Verzinsung und Tilgung des für die Kosten der ersten Düngung und Neuansaat aufzunehmenden Darlehns entstehen, richtet sich nach dem Verhältnis der für die erste Düngung und Neuansaat jedes Grundstückes aus der Genossenschaftskasse aufgewendeten Kosten. Jedem Genossen steht es frei, alsbald den auf sein Grundstück entfallenden Kostenbetrag an die Genossenschaftskasse bar einzuzahlen. Er bleibt alsdann von den weiteren hierdurch bedingten Beiträgen frei. Auch ist es gestattet, den auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Darlehnsrest ganz oder teilweise an die Genossenschaftskasse zurückzuzahlen. Die Genossenschaft ist in diesem Falle verpflichtet, ihre Darlehnschuld um denselben Betrag zu vermindern. Der Termin der Rückzahlung ist zwischen den Genossen und dem Genossenschaftsvorstand zu vereinbaren.

Ein zweites Beitrags-Kataster wird hiernach von dem Vorstände entworfen und in gleicher Weise, wie das erste Kataster zur Einsicht der Genossen ausgelegt. Abänderungsanträge sind innerhalb der Auslegungsfrist bei dem Vorsteher schriftlich anzubringen, über dieselben entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 9. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 10. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 11. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd

betroffen wird, gefallen zu lassen und den erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich an die Genossenschaft abzutreten. Er behält dafür die Nutzung der Böschungen in den Grenzen seines Eigentums.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 12. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert und mit dem Weidvieh verschont bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstände besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Abarbeitung des Grundstücks bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortzuschaffen.

Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wasser-Genossenschafts-Gesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 13. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je zwei Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes der dritten Klasse eine Stimme, der zweiten Klasse einundeinhalb Stimmen, der ersten Klasse zwei Stimmen gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Siege der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 14. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher.
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 15. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß der Vorstand vollständig ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 16. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung,

Beackung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen.
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 22) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 17. Die genossenschaftlichen und die im § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst 4 Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 18. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 19. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwarter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- und Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Uebertretungsfall.

§ 20. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statutes.

§ 21. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle 5 Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 22. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher unterjucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die

Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teilaufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfall die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 23. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statut die örtliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Sensburg aufgenommen.

§ 24. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfenden Vorstandsbeschluß erfolgen.

§ 25. Der Genossenschaftsvorstand hat den Kreisriesenbaumeister des Kreises Sensburg als Genossenschaftstechniker auszustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu Allenstein zulässig, welchem außerdem die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker maßgebend zu bestimmen, falls eine nach seinem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht worden ist;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährenden Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstande und dem Kreise nicht zustande kommt.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, genehmigt.

Berlin, den 30. Dezember 1907.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(L. S.)

J. A.: Wesener.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

29. Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist Herr Friedrich

Hermann **Schlum** in Königsberg zum Vizekonsul bei dem dortigen norwegischen Konsulat ernannt und ihm das Reichssequaturlisterteil erteilt worden.

Allenstein, den 13. Januar 1908.

I D b 38. Der Regierungs-Präsident.

30. Dem Hilfsweichensteller Wladislaus **Przybyski** (Przybyski) in Hohenstein, geboren am 25. Juli 1880 zu Pakosch, seiner Ehefrau Anna, geborene Slawinski geboren am 25. September 1880 in Salusken und seinen Kindern Helene Charlotte, geboren am 14. August 1905 in Essen und Friedrich Wilhelm, geboren am 26. Mai 1907 in Hohenstein Ostpr. ist die Genehmigung erteilt worden, fortan den Namen „**Prange**“ zu führen.

Allenstein, den 16. Januar 1908.

Nr. I D b 29. Der Regierungs-Präsident.

31. Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die Arzneytage für 1908 in der Weidmannschen Buchhandlung zu Berlin erschienen ist und durch die Buchhandlungen zum Preise von 1.20 M. bezogen werden kann.

Allenstein, den 8. Januar 1908.

I M 18. Der Regierungs-Präsident.

32. In der Stadt Soldau ist der Rechtsanwalt und Notar **Bönheim** für den Rest der Wahlperiode des verzogenen Ratmannes, Rechtsanwalts und Notars von Zaleski, d. i. bis Ende Dezember 1913, zum unbesoldeten Magistratsmitgliede gewählt. Diese Wahl ist von mir bestätigt worden.

Allenstein, den 18. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

33. In der Stadt Bischofsburg ist der Rechtsanwalt und Notar **Noehel** auf eine sechsjährige Amtsperiode zum unbesoldeten Magistratsmitgliede gewählt. Die Wahl ist von mir bestätigt worden.

Allenstein, den 16. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

34. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Kl. **Olschau**, Kreis **Neidenburg**, erloschen ist, wird der im § 1 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 16. November 1907 (Extrablatt zu Stück 47 des Amtsblattes S. 397) aus den Gemeinden Kl. Olschau, Gr. Olschau und Piontken gebildete Sperrbezirk aufgehoben.

Zugleich wird der durch meine landespolizeiliche Anordnung vom 6. d. Mts. (1. Extrablatt zu Stück 3 des Amtsblattes S. 11) für den Kreis Neidenburg gebildete **Beobachtungsbezirk** dahin abgeändert, daß die nördlich von der Chaussee Usdau-Wiersbau-Neidenburg und Neidenburg-Gregersdorf und die westlich von dem Sträßenzuge Usdau-Bahnhof Gr. Roschlau-Heinrichsdorf-Grodiken und dessen Verlängerung bis zur Landesgrenze gelegenen Teile des Beobachtungsbezirktes aus demselben ausscheiden. Die an den genannten Chausseen liegenden Orte verbleiben bei dem Beobachtungsbezirk.

Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Verkündung in Kraft.

Allenstein, den 18. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. I F 120.

J. B. gez. J a c h m a n n.

35. Landespolizeiliche Anordnung. Nachdem die **Schafpocken** in den Ortschaften Strzypfen, Romanowen und Pissanitzen, sowie in Stagen, Rußen und Czynczen, Kreis Lyck erloschen sind, setze ich die Bestimmungen in den §§ 1 bis 6 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 30. September v. Js. (Amtsblatt Stück 40 S. 342) für die Ortschaften Strzypfen, Romanowen und Pissanitzen außer Kraft und hebe ferner meine landespolizeiliche Anordnung vom 7. Oktober 1907 (Amtsblatt Stück 41 S. 349) hiermit auf.

Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Verkündung in Kraft.

Allenstein, den 16. Januar 1908.

I. F. 63.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: gez. J a c h m a n n.

36. Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf den Rückgang der Gefahr der weiteren Verbreitung der **Maul- und Klauenseuche** ändere ich meine landespolizeiliche Anordnung vom 8. Dezember 1907 (Extrablatt zu Stück 50 des Amtsblattes Seite 445) wie folgt ab: Der aus den Gemeinden und Gutsbezirken Plausen, Ringlack, Bischofsstein, Senkitten, Gerthen, Landau, Klackenborn, Strauchmühle, Proffitten, Begnitten und Polkeim im **Kreise Köffel** gebildete **Beobachtungsbezirk** wird aufgehoben.

Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Verkündung in Kraft.

Allenstein, den 16. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. gez. J a c h m a n n.

37. Landespolizeiliche Anordnung. Nachdem die Maul- und Klauenseuche in **Loszainen**, Kreis **Köffel**, erloschen ist, scheidet der Gutsbezirk Loszainen aus dem durch § 1 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 21. Dezember 1907 (2. Extrablatt zu Stück 52 des Amtsblattes S. 477) gebildeten **Sperrbezirk** aus.

Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Verkündung in Kraft.

Allenstein, den 18. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. gez. J a c h m a n n.

38. Als verseucht durch Maul- und Klauenseuche im Sinne des § 1 der bestehenden allgemeinen landespolizeilichen Anordnungen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche gelten bis auf weiteres nachstehende Landesteile:

In Preußen: die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Düsseldorf, Aachen.

In Bayern: die Bezirke Oberbayern, Niederbayern, Schwaben.

In Württemberg: der Neckarkreis und der Donaukreis.

Allenstein, den 13. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. Jachmann.

39. Das Diphtherie-Heilserum mit der Kontrollnummer 894, geschrieben: Achthundertvierundneunzig aus den Höchster Farbwerken und den Kontrollnummern

129, geschrieben: Einhundertneundzwanzig,

131, geschrieben: Einhunderteinunddreißig,

132, geschrieben: Einhundertzweiunddreißig,

134, geschrieben: Einhundertvierunddreißig und

136, geschrieben: Einhundertsechsenddreißig

aus der Merk'schen Fabrik in Darmstadt ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt.

Die Diphtherie-Heilsera mit den Kontrollnummern:

1 bis 841, geschrieben: „Eins bis achthunderteinundvierzig“, aus den Höchster Farbwerken,

1 bis 100, geschrieben: „Eins bis einhundert“ aus der Merk'schen Fabrik in Darmstadt,

1 bis 208, geschrieben: „Eins bis zweihundert und acht“ aus der Fabrik vorm. C. Schering in Berlin,

1 bis 99, geschrieben: „Eins bis neun und neunzig“, aus dem Serumlaboratorium von Ruete Enoch in Hamburg

sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung eingezogen sind, wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt.

Allenstein, den 10. Januar 1908.

I M 43. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

40. Bekanntmachung. Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 14. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen **Verlofung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen** sind zum 1. April 1908 nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4prozentige Rentenbriefe Littr. A bis D. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 4—16.

149 Stück Littr. A zu 3000 Mk. (1000 Tlr.).

396	412	685	790	875	883	902	945	1334
1369	1482	1563	1640	1808	1973	1984	2079	
2148	2236	2573	2672	3119	3229	3248	3473	
3502	3508	3532	3676	3784	3868	3873	3882	
3928	4076	4281	4404	4447	4667	4689	4725	
4916	4955	5020	5033	5202	5217	5294	5316	
5586	5604	5656	5657	5710	5929	5932	6082	
6111	6300	6306	6395	6486	6897	6932	6966	7141
7161	7202	7649	7875	7952	8185	8291	8294	
8318	8332	8479	8547	8679	8742	9026	9176	
9259	9320	9397	9670	9810	9907	10095	10178	
10360	10423	10448	10453	10497	10532	10855		
11065	11111	11175	11262	11287	11304	11526		

11610	11642	11755	11802	11812	11884	11989		
11977	12019	12044	12051	12110	12247	12321		
12412	12422	12459	12465	12485	12621	12781		
12839	12846	13020	13031	13171	13218	13262		
13323	13329	13359	13374	13433	13490	13502		
13507	13541	13569	13577	13612	13725	13733		
13795	13868	14032.						

47 Stück Littr. B zu 1500 Mk. (500 Tlr.).

26	197	305	374	381	519	798	1125	1285
1329	1490	1603	1736	1842	1844	2063	2251	
2311	2386	2425	2533	2654	2658	2699	2712	
2797	2818	2878	2929	3063	3092	3113	3132	
3264	3341	3385	3477	3601	3626	3703	3739	
3966	3987	4040	4113	4233	4383			

230 Stück Littr. C zu 300 Mk. (100 Tlr.).

338	411	412	530	543	566	604	794	1033
1065	1268	1410	1453	2512	2735	3254	3670	
3704	3789	3818	4005	4046	4183	4319	4545	
4564	4631	4775	4878	4937	4984	5078	5188	
5318	5387	5568	5669	5671	5849	5898	6161	
6193	6515	6541	6578	6674	6692	6737	7002	
7322	7333	7487	7547	7575	7584	7748	7922	
8063	8229	8534	8535	8624	8661	8832	8855	
8874	8905	8915	8981	9085	9181	9432	9506	
9569	9650	9685	9964	9977	10006	10226	10251	
10343	10348	10383	10466	10638	10835	10962		
11083	11111	11114	11175	11317	11434	11458		
11531	11557	11757	11953	12044	12115	12287		
12351	12376	12408	12476	12502	12526	12652		
12784	12835	12883	12890	13207	13247	13259		
13311	13448	13925	13978	13980	14057	14067		
14069	14094	14119	14205	14404	14430	14476		
14492	14502	14698	14776	14843	14864	14867		
14956	15084	15176	15233	15285	15339	15368		
15773	15999	16038	16045	16069	16243	16278		
16287	16315	16416	16467	16540	16566	16592		
16605	16772	16818	17344	17380	17417	17495		
17550	17713	17897	17971	17999	18114	18255		
18343	18477	18559	18588	18662	18677	18785		
18817	18915	18973	18999	19024	19094	19175		
19319	19365	19369	19384	19467	19519	19576		
19669	19730	19768	19864	19969	20070	20101		
20300	20374	20491	20497	20507	20635	20644		
20691	20717	20784	20867	20907	20932	21001		
21062	21077	21093	21095	21230	21328	21411		
21569	21679	21782	21800	21808	21813	21828		
21843	21852.							

213 Stück Littr. D zu 75 Mk. (25 Tlr.).

124	358	621	957	1089	1172	1317	1475	
1507	1556	1704	1709	1744	2166	2177	2227	
2242	2579	2602	2706	2934	3046	3239	3774	
3845	3872	3997	4169	4224	4256	4264	4267	
4577	4757	4934	4989	5426	5616	5646	6059	
6113	6327	6328	6503	6524	6527	6536	6604	
6620	6647	6664	6705	6804	6833	6957	7053	
7062	7212	7254	7309	7313	7316	7475	7498	
7519	7523	7568	7764	7808	7822	8113	8192	
8212	8226	8445	8568	8795	8972	8978	8987	

9142	9169	9347	9411	9450	9473	9490	9590
9619	9735	9898	9959	10051	10145	10147	10294
10755	10768	10824	11008	11010	11042	11273	
11328	11342	11422	11605	11802	11944	12006	
12051	12074	12168	12255	12313	12338	12457	
12519	12550	12556	12574	12690	12709	12854	
12954	13035	13096	13113	13118	13161	13350	
13648	13746	13759	13793	13820	13942	14001	
14098	14117	14176	14237	14378	14444	14528	
14583	14677	14721	14915	15056	15070	15520	
15611	15676	15701	15761	15810	15835	15993	
16013	16179	16238	16241	16410	16441	16454	
16617	16732	16756	16771	16839	16879	16961	
16995	17027	17087	17124	17142	17207	17247	
17285	17434	17442	17502	17657	17666	17726	
17746	18007	18038	18555	18596	18600	18708	
18797	18856	18907	18921	19368	19384	19469	
19499	19535	19548	19565	19655	19678	19691	
19714	19717	19783	19789	19798			

II. 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Rentenbriefe Littr. L—O
 abzuliefern mit den Zinsscheinen Reihe III Nr. 2—16
 22 Stück Littr. L zu 3000 Mk.

69 650 784 842 1023 1090 1119 1232 1288
 1396 1454 2315 2421 3185 3201 3380 3636
 3649 3674 3836 4055 4427.

2 Stück Littr. M zu 1500 Mk.

48 275.

10 Stück Littr. N zu 300 Mk.

211 700 786 875 890 1068 1676 1788 2204
 2233.

8 Stück Littr. O zu 75 Mk.

18 193 618 692 742 1287 1643 1991.

III. 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Rentenbriefe Littr. Q—T
 Reihe.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe und zwar: zu I mit den Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 4—16 und Erneuerungsscheinen, zu II mit den Zinsscheinen Reihe III Nr. 2—16 und Erneuerungsscheinen vom 1. April 1908 ab bei unserer Kasse hier selbst, Tragheimer Putzstraße Nr. 5, bezw. bei der Rentenbankkasse für die Provinz Brandenburg in Berlin an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbankklassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 800 Mk. nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, erfolge. Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster beizufügen:

... Mk., buchstäblich Mark
 für d . . ausgelosten . . . prozentigen Rentenbrief
 der Provinzen Ost- und Westpreußen Littr. . . .

Nr. aus der königlichen Rentenbankklasse zu
 empfangen zu haben, bescheinigt
 (Ort, Datum, Name.)

Vom 1. April 1908 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Wert der etwa nicht mit eingelieferten Zinsscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. O. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. zur Einlösung noch nicht präsentierten Rentenbriefe durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W 10, Stülerstraße 14 herausgegebene, in Grünberg in Schlesien erscheinende Allgemeine Verlosungstabelle im Mai und November j. Js. veröffentlicht werden.

Königsberg, den 13. November 1907.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.
 41. A. Die nachstehend bezeichneten Auseinander-

setzungen:

Regierungsbezirk Allenstein.

Kreis Löben: Ablösung der den Grundstücken in Gr. Gablick im Gablicker-See zustehenden Fischereiberechtigung. Kreis Lyck: 1. Zusammenlegung der Dedländereien in der Gemarkung Barannen zum Zwecke der Aufforstung. 2. Ablösung des auf den Erbzinshufengrundstücken zu Alt-Jucha für die Kirchspielschulkasse zu Neu-Jucha haftenden Kanons. Kreis Ortelsburg: 1. Zusammenlegung der in den Ortschaften Gr. Leschienen, Al. Leschienen und Suchrowitz belegenen Dedländereien zwecks Bildung eines fiskalischen Aufforstungsbezirkes. 2. Zusammenlegung der in den Ortschaften Sendrowen und Willenberg belegenen Dedländereien zwecks Bildung eines fiskalischen Aufforstungsbezirkes. 3. Zusammenlegung der in der Gemarkung Montwitz liegenden Dedländereien zwecks Bildung eines fiskalischen Aufforstungsbezirkes. Kreis Kößel: Ablösung der auf den Grundstücken zu Sturmhubel und Plößen für die katholischen geistlichen Institute zu Sturmhubel haftenden Reallasten werden hierdurch, gemäß § 109 des Abl.-Ges. vom 2. März 1850 (S.-S. S. 77) und Art. 113 des E.-G. zum B.-G.-B., zur Ermittelung unbekannter Interessenten und Feststellung der Legitimation öffentlich bekannt gemacht und alle diejenigen, welche hierbei irgend ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert sich **spätestens** in dem am **Montag, den 30. März 1908, vormittags 10 Uhr** im Dienstgebäude der königlichen Generalkommission zu Königsberg i. Pr. Krugstraße Nr. 1a im Zimmer 17 vor dem Ober-Regierungsrat Dr. Andresen anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit Einwendungen nicht weiter gehört werden können.

B. Folgen der Auseinandersetzung, in welcher die Berechtigten Kapital als Abfindung erhalten, wird gemäß § 111 des Abl.-Ges. vom 2. März 1850 (Ges.-S. S. 77) § 150 ff. der Gem.-Teil-Ordn. vom 7. Juni 1821 (Ges.-S. S. 53) §§ 460 bis 465 A.-B. Teil I Tit. 20 Art. 113 des E.-G. zum B.-G.-B. und Art. 89 des Preussischen Ausführungsgesetzes dazu vom 20. September 1899 (Ges.-S. S. 177), wegen der dabei besonders angegebenen Hypothekensforderungen, deren Besitzer im Grundbuche nicht eingetragen oder nicht zu ermitteln sind, bekannt gemacht.

Regierungsbezirk Allenstein.

Zusammenlegungssache von Jablonken J. 33 insbesondere Verwendung des Kaufgeldes von 1650,31 Mark das für das Grundstück Gimmendorf Blatt 9 des Besitzers Michael Koriath und seiner Ehefrau Gottliebe geb. Erwin aufgefunden ist. Eintragungen Abt. III Nr. 2/3 63 Nr. 12 Sgr. bezw. 77 Nr. 12 Sgr. nebst 5 % Zinsen für Friedrich Schiemanski. Die Besitzer dieser Hypothekensforderungen werden aufgefordert, sich mit ihren etwaigen Ansprüchen **spätestens** in dem oben festgesetzten Termine zu melden, widrigenfalls sie ihres Pfandrechtes an den festgesetzten Abfindungskapitalien verlustig gehen.

Königsberg i. Pr., den 10. Januar 1908.

Rgl. Generalkommission für die Provinz Ostpreußen
42. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 5. d. Mts., § 890 der Protokolle, beschlossen, daß in Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetz und in der Anmerkung zu § 3 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz dem Verzeichnisse der Mittelwerte für die daselbst aufgeführten Währungen am Schlusse hinzugefügt werde:

1 mexikanischer Golddollar = 2,10 Mk.

Königsberg, den 11. Januar 1908.

Der Provinzialsteuerdirektor der Provinz Ostpreußen.

43. In Gemäßheit des § 2 Absatz 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 ist beschlossen worden, die von der Königlichen Staatsforstverwaltung auf Grund des am 28. September 1904 ausgeführten Plannachtrages XXII erworbene Fläche Katasterparzellen 44, 45, 41, 299/42 und 300/42 Kartenblatt 1 der Gemarkung Ortelsburg in Größe von 15 7640 ha mit 4,59 Taler Grundsteuer-Reinertrag aus dem Gemeindebezirke (Stadt) Ortelsburg auszuscheiden und dem Forstgutsbezirke Corpellen zuzuschlagen. Der Beschluß ist rechtskräftig geworden.

Ortelsburg, den 7. Januar 1908.

Der Kreis-Ausschuß.

44. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 14. Dezember 1907 sind auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, folgende Flächen, und zwar:

- a) Parzelle Nr. 20 des Kartenblatts 8, der Gemarkung Cruttiner Forst, 1,06,00 Hektar groß, mit 0,83 Talern Grundsteuer-Reinertrag aus

der Gemeinde Peitschendorf ausgemeindet und mit dem Forstgutsbezirk Pfeilswalde vereinigt worden.

- b) Parzelle Nr. 50/49 des Kartenblatts 8, der Gemarkung Cruttiner Forst, 0,45,00 Hektar groß, mit 0,24 Talern Grundsteuer-Reinertrag, von dem Forstgutsbezirk Pfeilswalde abgezweigt und dem Gemeindebezirk Dubrowko zugeschlagen worden.

Sensburg, den 6. Januar 1908.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Sensburg.
von Schwerin.

45. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 14. Dezember 1907 sind auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, folgende Flächen, und zwar:

- a) Parzelle Nr. 4 des Kartenblatts 1, der Gemarkung Glognau, 29,03,80 Hektar groß, mit 3,78 Talern Grundsteuer-Reinertrag,
b) Parzelle Nr. 8 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Roslau, 4,64,40 Hektar groß, mit 0,61 Talern Grundsteuer-Reinertrag,
c) Parzellen Nr. 1 bis 19 des Kartenblatts 5, der Gemarkung Gut Ribben, 106,18,90 Hektar groß, mit 54,21 Talern Grundsteuer-Reinertrag,
d) Parzelle Nr. 20 des Kartenblatts 5 der Gemarkung Gut Ribben, 0,00,50 Hektar groß, von dem Gutsbezirk Domäne Ribben abgezweigt und mit dem Forstgutsbezirk Oberförsterei Pfeilswalde vereinigt worden.

Sensburg, den 6. Januar 1908.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Sensburg.
von Schwerin.

46. Auf den Antrag der königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten hier hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung am 9. Dezember 1907 gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 bei Zustimmung sämtlicher Beteiligten beschlossen, daß die früher Spiza'sche Besitzung in Größe von 77,8275 ha und 16,60 Talern Reinertrag von dem Gemeindebezirk Gr. Gemmern, die Grundstücke Blatt 1 Nr. 37, 38 und 39 in Gesamtgröße von 2,9540 ha und 0,69 Talern Reinertrag von dem Gemeindebezirk Schaustern und das Grundstück Grundsteuer-mutterrolle Nr. 5 und 6 in Größe von 44,7713 ha und 16,59 Talern Reinertrag von dem Gutsbezirk Kl. Gemmern abgezweigt und dem Kommunalverbande des Forstgutsbezirks Rudippen zugeschlagen werden.

Dieser Beschluß hat Rechtskraft erlangt.

Alenstein, den 7. Januar 1908.

Der Kreis-Ausschuß.

47. In Roszinnen im Kreise Löben ist wieder eine Posthilfsstelle mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit getreten.

Gumbinnen, den 14. Januar 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personalnachrichten.

Des Königs Majestät haben dem stellvertretenden

den Amtsvorleser August **Kurzbach** in Lautern, Kreis Köffel, den königlichen Kronenorden 4. Klasse zu verleihen geruht.

Der Königs Majestät haben dem Kreisprassenkontrollleur Oberamtmann Wilhelm **Rabe** in Lyck den königlichen Kronenorden 4. Klasse zu verleihen geruht.

Im Verwaltungsbezirk des Provinzialsteuerdirektors für Ostpreußen sind folgende Veränderungen eingetreten: Es ist pensioniert: der Steuerassistent **Hoffmann** in Königsberg. Es sind versetzt oder befördert: der Oberzollinspektor **Schlegel** aus Johannisburg als Obersteuerinspektor nach Münster, der Hauptsteueramtskontrollleur **Hörz** aus Nordhausen zum Oberzollinspektor in Johannisburg, die Zollpraktikanten **Wolff** und **Gehlhaar** in Eydfuhnen zu Zollsekretären ebenda und der Steueraufseher **Jaeger** in Königsberg zum Steuerassistenten daselbst. Es ist verliehen worden: den Obersteuerkontrollleuren **Holz** in Lyck, **Bruno** in Tilsit, **Burdhardt** in Insterburg sowie **Reimann** und **Wiesemann** in Königsberg der Amtstitel Steuerinspektor und dem Steueraufseher **Alscher** in Bischofsstein anlässlich seiner Ueberführung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen.

Der Referendar Franz **Meyer** ist zum Gerichtsaffessor ernannt.

Der Referendar **Lackner** ist zum Gerichtsaffessor ernannt.

Der Rechtskandidat Dietrich **Breher** ist zum Referendar ernannt.

Der Kanzleidiätar Karl **Waschulewski** in Insterburg ist zum Kanzlisten bei dem Landgericht in Lyck ernannt.

Dem Kanzleigehilfen Theodor **Rhaese** in Szibben ist aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der Gerichtsvollzieher **Weber** in Liebstadt ist gestorben.

Der Gerichtsdiener und Kastellan **Doebler** in Ragnit ist als Gerichtsdiener an das Amtsgericht in Bartenstein versetzt.

Der bisherigen Strafanstalts-Buchhalterin **Pfeiffer** aus Breslau ist die Stelle der Oberin bei der Strafanstalt Rhein Ostpr. vom 1. Februar 1908 verliehen worden. Die Strafanstalts-Buchhalterin **Rhode** der Strafanstalt Rhein Ostpr. ist von demselben Zeitpunkt in gleicher Eigenschaft an das Strafgefängnis Breslau versetzt worden.

Im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Gumbinnen sind folgende Personalveränderungen eingetreten: Versetzt: Postdirektor **Bock** von Bilkallen nach Zeutenroda, Postinspektor **Stettin** von Rastenburg (Ostpr.) nach Bilkallen. Angestellt als Postassistent der Postassistent **Kenter** in Gumbinnen. Verliehen der Titel „Ober-Postassistent“ den Postassistenten **Erdmann** in Gumbinnen und **Guenttert** in Seydenkrug.

Das Amtsblatt nebst Deffentlichem Anzeiger erscheint wöchentlich einmal und zwar in der Regel am Mittwoch.

Insertionsbestellungen zum Deffentlichen Anzeiger, welche in dem zunächst erscheinenden Stücke Aufnahme finden sollen, müssen spätestens bis zum Montage mittags 11¹/₂ Uhr der königlichen Amtsblattsverwaltung hieselbst zugegangen sein. Die Gebühren betragen für die gedruckte Spaltzeile mit gewöhnlichen Lettern oder deren Raum 20 Pfennige und werden dieselben mittels Postnachnahme erhoben. Einzelne Exemplare vom Amtsblatte und Deffentlichen Anzeiger werden mit 10 Pfennig für den Bogen berechnet.

Der Bezugspreis beträgt 1 Mk. 50 Pfg. für das Jahr und nehmen alle Postanstalten Bestellungen entgegen.

Hierzu der Deffentliche Anzeiger Stück 4 und ein Steckbrief-Register für Gendarmen Nr. 4.

Redigiert im Amtsblattbureau der königlichen Regierung zu Allenstein. — Gedruckt bei W. E. Harich in Allenstein.

mittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 77, versteigert werden.

Das Grundstück ist ein bebauter Hofraum, Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 422/9 und hat eine Größe von 0,22,80 Hektar mit 18 Mf. Gebäudesteuernutzungswert. Grundst.-uermutterrolle Art. 89, Gebäudesteuerrolle Nr. 9a.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Januar 1908 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Osterode Ostpr., den 11. Januar 1908.

Königliches Amtsgericht, Abt. 3.

151. Der in der Zwangsversteigerungssache des dem Wirt Gottlieb **Jegobtta** gehörigen Grundstücks Czessinna 4 auf den 6. Februar 1908 anberaumte Versteigerungstermin ist aufgehoben.

Johannisburg, den 11. Januar 1908.

Königliches Amtsgericht

152. Beschluß. Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Reuschendorf belegenen, im Grundbuche von Reuschendorf, Band III, Blatt 52, auf den Namen der gütergemeinschaftlichen Eheleute Eigenkätner Josef **Schlemann** und Auguste, geb. Stobbe, eingetragenen Grundstücks wird aufgehoben, da die betreibenden Gläubiger ihre Versteigerungsanträge zurückgenommen haben. Der auf den 23. Januar 1908 bestimmte Termin fällt weg.

Sensburg, den 16. Januar 1908.

Königliches Amtsgericht, Abt. 6.

2. Konkursfachen.

153. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Bruno **Frankenstein** in Allenstein, Inhaber der Firma „Konfektionshaus „Germania“ ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, Vergleichs- bzw. Prüfungstermin auf **den 6. Februar 1908, vormittags 10 Uhr** vor dem königlichen Amtsgericht in Allenstein, Zimmer Nr. 46 anberaumt. Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf

der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Allenstein, den 11. Januar 1908.

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts,
Abteilung 7.

154. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Meiereibesizers Franz **Kohler** aus Alt-Mertinsdorf ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf **den 13. Februar 1908, vormittags 11 Uhr** vor dem königlichen Amtsgericht Wartenburg, Zimmer Nr. 34 bestimmt.

Wartenburg, den 13. Januar 1908.

Der Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

155. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Emil **Laurenz** in Allenstein, soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind 2684,43 M. verfügbar, zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen im Betrage von 133,87 M. und nicht bevorrechtigte im Betrage von 15810,03 M. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiberei 7 des königl. Amtsgerichts hierselbst zur Einsicht aus.

Allenstein, den 17. Januar 1908.

Der Verwalter.

gez. Grünig, Rechtsanwalt.

156. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Rudolf **Wegner** aus Osterode Ostpr. ist am 13. Januar 1908, vormittags 12 Uhr 35 Min. das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursforderungen sind bis zum 2. März 1908 anzumelden. Erste Gläubigerversammlung am 11. Februar 1908 vormittags 9 Uhr. Allgemeiner Prüfungstermin am 13. März 1908 vormittags 9 Uhr im Zimmer 77 des hiesigen Amtsgerichts. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 8. Februar 1908. Zum Konkursverwalter ist der Rentier **Otto v. Groß** aus Osterode Ostpr. ernannt.

Osterode Ostpr., den 13. Januar 1908.

Der Gerichtsschreiber des königl. Amtsgerichts Abt. 3.

157. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Spediteurs Jakob **Bloch** aus Prossken soll eine Abschlagsverteilung erfolgen. Dazu sind 8300 Mark verfügbar. Zu berücksichtigen sind 293,47 Mf. bevorrechtigte und 39 801,18 Mark nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen kann auf der Gerichtsschreiberei des königlichen Amtsgerichts Lyck eingesehen werden.

Lyck, den 13. Januar 1908.

Der Konkursverwalter.

Ma e j l o w s k i, Rechtsanwalt.

158. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Albert **Mischer** aus Alt-Ulta zur Zeit in Lessen, ist zur Beratung über einen vom Gemeinschuldner gemachten Vorschlag zu einem Zwangsvergleiche Termin auf **den 12. Februar 1908, vormittags 10 Uhr** im Zimmer 48 des

unterzeichneten Konkursgerichts anberaumt. Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses liegen auf der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Gerichts, Zimmer 28, zur Einsicht der Beteiligten aus. Dieser Termin ist gleichzeitig zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung bestimmt.

Sensburg, den 17. Januar 1908.

Königl. Amtsgericht, Abt. 6.

4. Vereinsregisterfachen.

159. In unser Genossenschaftsregister ist unter Nr. 1. „Neue Johannsburg Kreditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht“ heute eingetragen, daß durch Generalversammlungsbeschluß vom 23. November 1907 der § 1 Absatz 1 des Gesellschaftsstatut's folgenden Wortlaut erhalten hat: Die Firma der Genossenschaft ist: „Kreditbank zu Johannsburg, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.“

Johannsburg, den 31. Dezember 1907.

Königliches Amtsgericht.

5. Güterrechtsfachen.

160. In das Güterrechtsregister ist heute eingetragen, Johann **Bach**, Wirt zu Neu Reykuth und Marie verwitwet gewesene Krupka geb. Lumma. Durch Vertrag vom 28. Dezember 1907 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Ortelsburg, den 12. Januar 1908.

Königliches Amtsgericht, Abt. 1.

161. Seite 95 des Güterrechtsregisters ist am 14. Januar 1908 eingetragen, daß die Eheleute Gutsbesitzer Ernst **Ehardt** und Martha geb. Brauer in Komrowen durch Vertrag vom 3. Januar 1908 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Königliches Amtsgericht Bialla.

162. Seite 94 des Güterrechtsregisters ist am 10. Januar 1908 eingetragen, daß die Eheleute Rätner Johann **Grzeszif** und Auguste geb. Brozio aus Kollan durch Vertrag vom 9. Januar 1908 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Königliches Amtsgericht Bialla.

163. In unser Güterrechtsregister ist heute Seite 280 eingetragen, daß die Eheleute Malermeister Max **Groß** und Klara geb. Wiluzki, verwitwet gewesene Kasiner, in Lyck durch Vertrag vom 11. November 1907 die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen haben.

Lyck, den 10. Januar 1908.

Königliches Amtsgericht, Abt. 5.

164. In unser Güterrechtsregister ist auf Seite 114 eingetragen, daß die Töpfermeister Valentin und Helene geb. Behrendt **Rasbor**'schen Eheleute in Bischofsburg durch notariellen Vertrag vom 27. Dezember 1907 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches in ihrer Ehe eingeführt haben.

Bischofsburg, den 16. Januar 1908.

Königliches Amtsgericht, Abt. 1.

165. Die Eheleute, Mühlenmeister Leonhard **Mantau** und Marie geb. Jankowska aus Radomken, Kreis Osterode haben durch den Ehevertrag vom 4. September 1888 die Gütertrennung vereinbart.

Silgenburg, den 16. Januar 1908.

Königliches Amtsgericht.

166. Durch notariellen Vertrag vom 17. Dezember 1907 haben die Besitzer Gottlieb und Wilhelmine geborene Bogdan **Stopnik**'schen Eheleute aus Martenheim für ihre am 13. Dezember 1907 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt, was heute in unser Güterrechtsregister eingetragen ist.

Löben, den 28. Dezember 1907.

Königliches Amtsgericht, Abt. 1.

7. Vorladungen und Aufgebote.

167. Oeffentliche Zustellung. Die Wirtsfrau Dorothea **Olschewski** geb. Zgaga zu Sendrowen, Prozeßbevollmächtigter Prozeßagent Ball in Willenberg klagt gegen Dorothea Zgaga unbekanntem Aufenthalts früher zu Sendrowen wohnhaft unter der Behauptung, daß auf dem ihr gehörigen Grundstück Sendrowen Nr. 6 in der III. Abteilung unter Nr. 2 für die Beklagte eine Post vom 73 Talern 2⁸/₅ Pf. nebst 5 % Zinsen eingetragen sei, daß die Post der Beklagten vor länger als 10 Jahren ausgezahlt sei, ohne daß sie löschungsfähig quittiert habe, mit dem Antrage auf Löschungsbevollmächtigung der erwähnten Post. Die Klägerin ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht zu Willenberg, Zimmer Nr. 67 auf **den 24. März 1908, vormittags 9 Uhr.** Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Willenberg, den 9. Januar 1908.

gez. Szymanski,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

168. Oeffentliche Zustellung. Der Besitzer August **Schitowski** vertritt durch Justizrat Le Blanc in Hohenstein klagt gegen den Schuhmachergehilfen Wilhelm **Badziong** unbekanntem Aufenthalts mit der Behauptung, daß im Grundbuche seines Grundstücks Königsguth Nr. 7 in Abt. III Nr. 7 für den Beklagten eine mit 6 % verzinsliche Forderung von 18,65 Mk. eingetragen stehen, daß diese 18,65 Mk. für den Schuhmachermeister Josef **Gerigl** in Allenstein mit Arrest belegt sei, der Arrest im Grundbuche eingetragen sei, daß Gerigl wegen seiner Forderung an ihn befriedigt sei und nunmehr Löschung der erwähnten Forderung im Grundbuche verlange mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, die Löschung der für ihn in Abt. III Nr. 7 Grundbuchs von Königsguth Nr. 7 eingetragenen Forderung von 18,65 Mk., sowie des daselbst für J. Gerigl eingetragenen Arrestvermerks zu bewilligen und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht zu Hohenstein auf **den 28. Fe-**

bruar 1908, vormittags 10 Uhr. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Hohenstein, den 4. Januar 1908
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts,
Abteilung 2.

169. Öffentliche Zustellung. Der Wirt Gottlieb **Salewski** in Lyssewen, Prozeßbevollmächtigter Justizrat Siebert in Lyck, klagt gegen die Arbeiterfrau Julie **Sielenkewitz** und deren Ehemann Arbeiter Mathes **Sielenkewitz**, beide unbekanntem Aufenthalts, 3. den Hirt Michael **Romanowski** in in Kallinowen, unter der Behauptung, daß im Grundbuche des ihm gehörigen Grundstückes Lyssewen Nr. 44 in Abt. III Nr. 4 b und c, 6 Taler Elternteil für Sophie **Strzalla** und 6 Taler Elternteil für Gottlieb und Catharine geb. **Strzalla** **Sokol'schen** Eheleute auf Grund des Erbvertrages vom 13. Oktober 1855 eingetragen stehen, daß beide Posten nebst Zinsen bezahlt und die Beklagten die Erben der Gläubiger seien, mit dem Antrage, die Beklagten zu verurteilen, die Löschung der genannten Posten im Grundbuche aller Pfandgrundstücke zu bewilligen, den darüber etwa gebildeten Hypothekenbrief herauszugeben oder zwecks Aufgebots für kraftlos zu erklären und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Der Kläger ladet die Beklagten zu 1 und 2 zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht in Lyck auf **den 17. März 1908, vormittags 9 Uhr**, Zimmer Nr. 111. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Lyck, den 6. Januar 1908.

Zimmermann,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

170. Aufgebot. Der Wirt August **Koch** aus Eichenwalde hat das Aufgebot folgender Hypotheken beantragt, die auf Groß Kurwien 18 Abt. III Nr. 1 a—d eingetragen und von dort zur Mithaft übertragen sind nach Gr. Kurwien Nr. 1, 5, 41, 55, 60, 66, 81, 90, 92, 94, 95, 106, 125, 127 bis 131: Viermal 6 Taler 24 Silbergroschen Mutterertheile der Geschwister Johann, Wilhelm, Wilhelmine und Adam Krimkowski aus dem Erbvergleich vom 3. September 1836.

Die unbekanntem Gläubiger dieser Hypothek werden aufgefordert, ihre Rechte auf diese Hypothek spätestens in dem auf **den 16. März 1908, vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 3, Vordergebäude, anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf die Hypothek ausgeschlossen werden.

Johannisburg, den 15. Januar 1908.

Königliches Amtsgericht.

171. Die Firma **D. Jakoby** in Löben, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Hardwich in Löben, klagt gegen den Wirtschafiseleven Walter **Kettler**, früher in Heybutten per Alt-Krzywen, jetzt unbekanntem

Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte am 4. 5. und 4. 6. 07 von ihr Waren für 198,80 Mk. gekauft habe, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten, zur Zahlung von 198,80 Mk. nebst 4 Proz. Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht in Löben auf **den 11. Juli 1908, vormittags 11 Uhr**. Die öffentliche Zustellung ist bewilligt. Die Einlassungsfrist ist auf 2 Monate bestimmt. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Löben, den 30. Dezember 1907.

Stringe.

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

172. Ladung. Der Arbeiter Gottfried **Gzastrau**, 52 Jahre alt, geboren am 16. Juni 1855 in Hirschberg, Kreis Osterode Ostpr., dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird beschuldigt, im Juli 1907 in Schnellwalde außerhalb seines Wohnorts, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung sowie ohne einen Gewerbeschein eingelöst zu haben, in eigener Person ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenen Gewerbe betrieben zu haben, Vergehen gegen §§ 1 r, 18, 26, 28 des Ges. über die Besteuerung des Gewerbes im Umherziehen vom 3. Juli 1876. Derselbe wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts auf **den 26. März 1908, vormittags 9 Uhr** vor das Königliche Schöffengericht in Saalfeld Ostpr., Zimmer Nr. 8 zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Saalfeld Ostpr., den 24. Dezember 1907.

Der Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

173. Aufgebot. Der Fleischermeister Arnold **Ruhn** in Osterode Ostpr., vertreten durch den R. A. Slowronski, hat beantragt, den verschollenen Bäckergehilfen Carl **Schaffranek**, geboren am 29. November 1864, zuletzt wohnhaft in Buckwalde Kr. Osterode Ostpr. für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf **den 22. Mai 1908, vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gerichte im Zimmer 77 anberaumten Aufgebots termine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gerichte Anzeige zu machen.

Osterode Ostpr., den 15. Oktober 1907.

Königliches Amtsgericht, Abt. 3.

174. Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 21. Dezember 1907 sind die Gläubiger der im Grundbuch von Gr. Maransen Bl. Nr. 7 bezw. Bl. Nr. 32 in Abt. III Nr. 13 bezw. Nr. 8 für den verstorbenen Altizier Johann **Schulz** in Ruchengut eingetragene Vormerkung zur Erhaltung des Vorrechts einer Hypothek im Betrage von 91,90 M.

mit ihrem Rechte auf diese Vormerkung sämtlich bis auf die Wittgerwitwe Gottliebe **Sterna** geb. Schulz, welche letzterer ihre Rechte auf diese Vormerkung vorbehalten worden sind, ausgeschlossen.

Hohenstein, den 27. Dezember 1907.

Königliches Amtsgericht.

175. Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 8. Januar 1908 ist der Gläubiger der im Grundbuche von Schwedrich Nr. 12 in Abt. III unter Nr. 4 und Nr. 6 für den Michael **Wegler** eingetragenen Hypothekenanteile mit seinem Rechte auf diese Hypothekenanteile ausgeschlossen.

Hohenstein, den 8. Januar 1908.

Königliches Amtsgericht, Abt. 2.

176. Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 8. Januar 1908 ist der Gläubiger der im Grundbuche von Nadrau Bl. 16 in Abt. III unter Nr. 1 für die Geschwister Friedrich, Gottliebe und Gottlieb **Broschke** eingetragenen Hypothek von 3 Tlr. 30 Gr. 6³/₄ Pf. nebst 5% Zinsen mit seinem Rechte auf diese Hypothek ausgeschlossen.

Hohenstein, den 9. Januar 1908.

Königliches Amtsgericht, Abt. 1.

177. Durch Ausschlußurteil vom 7. Januar 1908 sind die Gläubiger der auf Bissau Nr. 12a und 67 für den Kaufmann Heinrich **Liebmann** eingetragenen 33 Tlr. 10 Sgr. mit ihren Rechten auf diese Hypothek ausgeschlossen.

Amtsgericht Seeburg Ostpr.

8. Verschiedene gerichtl. Angelegenheiten.

178. Das am 6. Januar 1902 über das Erbrecht nach dem am 2. November 1901 zu Luch gestorbenen

Kaufmann Joseph **Hein** ausgestellte Zeugnis wird für kraftlos erklärt.

Luch, den 18. Dezember 1907.

Königliches Amtsgericht.

E. Bekanntmachungen and. Behörden.

179. Die Lieferung der für die hiesige Strafanstalt vom 1. April 1908 bis letzten März 1909 erforderlichen **Wirtschaftsbedürfnisse** soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Art und Menge der erforderlichen Gegenstände sind aus den Lieferungsbedingungen ersichtlich, welche hier gegen Einsendung von 50 Pf. erhältlich sind, sie können auch im Sekretariat eingesehen werden. Versiegelte Angebote unter Beifügung von Proben für die in den Bedingungen näherbezeichneten Gegenstände sind bis zum **17. Februar d. J. 3. vormittags 10 Uhr** mit der Bezeichnung „Angebot auf Wirtschaftsbedürfnisse“ hierher einzusenden. Die Eröffnung erfolgt zur genannten Terminsstunde.

Rhein Ostpr., den 13. Januar 1908.

Königliche Strafanstalt.

180. Die unbekanntes gesetzlichen Erben der am 3. November 1906 zu Allenstein verstorbenen Arbeiterwitwe Caroline **Blazjewski** geb. Grabowski, die außer ihrer Schwester Elisabeth Mallach in Hohenstein vorhanden sind, insbesondere die Abkömmlinge der Arbeiterfrau Marie Oppenkowski, geborene Grabowski, werden aufgefordert, bis zum 23. März 1908 ihr Erbrecht bei dem unterzeichneten Nachlaßgericht anzumelden. Andernfalls wird der Witwe Mallach als der einzigen Erbin der Nachlaß zugewiesen werden.

Alenstein, den 10. Januar 1908.

Königliches Amtsgericht, Abt. 2.